

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

An den
Herrn Bürgermeister
der Marktgemeinde

2522 Oberwaltersdorf

Dieser Bescheid ist seit 15. Juli 1994
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:

Waeßbauer

DVR 0016098

9-N-88002 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
Mag. Dikowitsch DW 93 9. Juni 1994

Betrifft
Naturgebilde in der Marktgemeinde Oberwaltersdorf; Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die sich auf Parzelle 630/1, KG Oberwaltersdorf, befindende Trockenrasenwiese in der Konfiguration, wie sie auf dem beim Akt befindlichen und zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärten Lageplan (farblich orange) ausgewiesen ist, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Feisbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Es darf in einem zwei- bis dreijährigen Abstand eine gelegentliche Mahd im Herbst (ab September) durchgeführt werden.
2. Die vorhandenen Holundersträucher dürfen teilweise entfernt werden.
3. Die Ackernutzung in den Randbereichen der Trockenrasenfläche darf aufgegeben werden. Auf den sich auf diesen Flächen entwickelnden Bracheflächen darf, so wie auf der Trockenrasenfläche, eine Mahd durchgeführt werden, anfangs jedoch in jährlichem Abstand und frühestens ab 1. September.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 bis 5

§ 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde mit Schreiben der Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II, Wiener Neustadt, vom 23. November 1993 angeregt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären. In diesem Schreiben erstellte die Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten, das in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, besagt, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21. November 1988, Zl. 9-N-88002, bestätigt durch den Bescheid der Nö Landesregierung, Abt. II/3, vom 22. Juni 1992, das Gebiet der Krautgärten in Oberwaltersdorf zum Naturdenkmal erklärt wurde. Im Hauptinteresse stand damals die Unterschutzstellung des Feuchtgebietes "Krautgärten" und erfolgte die Grenzziehung mit dem Ziel, eine möglichst in sich geschlossene, in der Natur klar erkennbare Fläche zu erhalten. Die etwas isoliert, im Anschluß an das Naturdenkmal gelegene Trockenrasenfläche, wurde damals nicht miteinbezogen. In einer Studie betreffend Pflegemaßnahmen im Naturdenkmal "Krautgärten" wurde jedoch angeregt, die auf Teilen der Parzelle 630/1, KG Oberwaltersdorf, gelegene Trockenrasenfläche aufgrund ihres Artenreichtums in das Naturdenkmal und damit in die beabsichtigten Pflegemaßnahmen einzubeziehen. In der Folge wurde seitens der Amtssachverständigen für Naturschutz die gegenständliche Trockenrasenfläche hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit mehrmals untersucht. Diese befindet sich im Nordosten des Naturdenkmals "Krautgärten" und zwar im südlichen Teil der Parzelle 630/1 und habe ein Ausmaß von ca. 3.000 m². Im Westen und Süden wird die Fläche von Feldwegen begrenzt, im Osten seien die anschließenden Felder leider auch auf Teile des Trockenrasens ausgedehnt worden. Im Norden sei die hier ursprünglich auch vorhandene Trockenrasenfläche umgeackert und mit verschiedenen Laubholzern aufgeforstet worden. Die Vegetation des Trockenrasens zeige alle Übergänge von reiner Trocken-

rasenvegetation bis hin zu relativ hochwüchsigen Bereichen, die bereits als ruderalisiert anzusehen seien. Auch seien einige Strauchgruppen, wie z.B. Holunder, vorhanden. Typische Arten des Trockenrasens würden u. a. das Federgras, Kuhschelle, Germanischer Backenklee, Thymian, Kugelblume, Nickende Kratzdistel, Schmetterlingsblüme, Feldmannstreu etc. darstellen. Eine Reihe der hier vorkommenden Arten stehe bereits auf der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten. Dazu zählen u.a. die Hügel-Schafgarbe, Ungarische Schafgarbe, Goldschopfstäber, Schwertblättriger Alant, Deutscher Alant, Zartblättriger Lein, Große Sommerwurz, Große Küchenschelle, Duftgründkraut, Purpur-Schwarzwurzel und Kleiner Farnschirm. weiters wurde festgestellt, daß die gegenständliche Trockenrasenfläche ein reiches Insektenvorkommen aufweise. So könnten zwölf verschiedene Heuschreckenarten hier nachgewiesen werden, wobei drei ausschließlich auf diesem Standort vorkommen würden. Es handle sich hierbei um Steppenbewohner. Bezeichnend sei auch der warme "Grillenhügel" oder "Grillenhöhle" für diesen einstmalig ausgedehnteren Trockenrasenbereich. Bei den Schmetterlingen sei der Resedaweißling zu nennen, der bereits stark im Rückgang begriffen sei und sich auf die Trockenrasenrestflächen konzentriere. Auch innerhalb der bereits bestehenden Naturdenkmalfläche existieren einige Halbtrockenrasenflächen. Ein Vergleich der Trockenrasenfläche auf Parzelle 630/1 mit diesen, innerhalb des Naturdenkmales gelegenen Halbtrockenrasenflächen zeige, daß die Fläche auf Parzelle 630/1 vor allem faunistisch sehr interessant sei und gegenüber den anderen Halbtrockenrasenflächen vor allem in bezug auf den Reichtum an Heuschreckenarten bestehe. Diese Fläche stelle somit eine wertvolle Ergänzung für das eigentliche Naturdenkmal dar. Auch botanisch sei der Artenreichtum groß und kommen hier einige gefährdete oder sogar bereits stark gefährdete Pflanzenarten vor. Die Fläche würde zugleich als eine Art "Trittsteinbiotop" dienen und zu einer weiteren Vernetzung (Biotopverbund) der Landschaft beitragen.

Durch die Möglichkeit hier vergleichende Studien in bezug auf die Fauna und Flora von Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Feuchtwiesen anstellen zu können, besitze die gegenständliche Trockenrasenfläche daher ebenfalls eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Eine Miteinbeziehung in das Naturdenkmal "Krautgärten" werde daher sehr befürwortet.

Auch die Gemeinde Oberwaltersdorf als Grundeigentümer der gegen-

ständlichen Parzelle 630/1, KG Oberwaltersdorf, habe sich in Vor-
gesprächen interessiert gezeigt, das Naturdenkmal auf diese
Trockenrasenfläche zu erweitern.

In der Folge wurden die im Spruch dieses Bescheides angeführten
Maßnahmen seitens der Amtssachverständigen für Naturschutz vorge-
schlagen.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes
über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfah-
renseinkleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7
Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Ver-
ständigung von der Verfahrenseinkleitung das Eingriffs- und Verän-
derungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffe-
nen Naturgebilde wirksam wurde.

Es wurde der Gemeinde Oberwaltersdorf als Grundeigentümerin aber
auch der NÖ Umweltschutzbehörde als Formalpartei dieses Verfahrens
obgenanntes Gutachten zur Kenntnis gebracht und diesen im Rah-
men des ihnen zustehenden Parteienghörs die Gelegenheit zur Stel-
lungnahme gegeben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat eine positive, die Marktgemeinde
Oberwaltersdorf hat keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Na-
turgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes
oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Be-
deutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes
maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt
wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu
erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere
Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Ail-
leen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildun-
gen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossi-
le Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine
und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Trockenrasenfläche besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (p.A.Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 18. Abs. 2 und 5 NÖ Naturschutzgesetz kann der Eigentümer des betroffenen Grundstückes innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides einen Antrag auf Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile einbringen, wenn er durch den Inhalt dieses Bescheides eine erhebliche Minderung des Ertrages seines Grundstückes, eine Erschwernis in der Wirtschaftsführung oder eine wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke erleidet. Ein solcher Antrag ist beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 6, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

1. das NO Gebietsbauamt II, Grazer Str. 52, 2700 Wr. Neustadt
z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck